

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. JANUAR 1949

NUMMER 5

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 12. 1948, Kürzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der nicht beschäftigten Beamten und Lehrer um die Zeit der Nichtbeschäftigung. S. 29.  
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 1. 1949, Wiedereinführung des Gewerbesteuerausgleichs. S. 30.

**B. Finanzministerium, A. Innenministerium.**

RdErl. 8. 1. 1949, Zahlung von Versorgungsbezügen vor der politischen Überprüfung von Versorgungsberechtigten auf Grund der Verordnung v. 28. 6. 1948. S. 31.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 7. 1. 1949, Unterhaltsbeträge für frühere berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen. S. 31.

**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.**

Bek. 6. 1. 1949, Blindenstücke. S. 32. — Bek. 6. 1. 1949, Kraftfahrzeug-Interzonenverkehr. S. 32 — Bek. 12. 1. 1949, Beleuchtung

der Fahrzeuge; Aufhebung kriegsbedingter Befreiungen und Erleichterungen. S. 33. — RdErl. 14. 1. 1949, Neuregelung der Kraftfahrzeugbenutzung. S. 34.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

III. Ernährung: RdErl. 28. 12. 1948, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds „Beihilfen zu den Kosten der Umlegungen“. S. 37.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.**

RdErl. 11. 10. 1948, Zulassung von Absolventen technischer Fachschulen zum Hochschulstudium. S. 45.

**J. Ministerium für Wiederaufbau, G. Sozialministerium.**

RdErl. 23. 12. 1948, Unterbringung von GCLO-Angehörigen nach ihrer Entlassung aus den GCLO-Einheiten. Unterbringung von Familienangehörigen von Angehörigen der GCLO-Einheiten. S. 45.

**K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium**

## II. Personalangelegenheiten

**Kürzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der nicht beschäftigten Beamten und Lehrer um die Zeit der Nichtbeschäftigung**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1948 — II D —  
1/5978/48

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch bei den wiederbeschäftigten Flüchtlingsbeamten und den ehemaligen Polizeibeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1949 ab die Zeiten der Dienstunterbrechung, die nicht von dem Beamten zu vertreten sind, z. B. die Zeiten nach Schließung der Schulen oder Behörden, die Zeiten vom Tage der Evakuierung bzw. Flucht ab, die Zeiten des allgemeinen Stillstandes der Verwaltung, der Kriegsgefangenschaft einschließlich der anschließenden Wartezeit bis zur Wiederbeschäftigung usw. nicht mehr von dem Besoldungsdienstalter abgezogen werden. Ebenso sind diese Zeiten bei der Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wieder mitzuberücksichtigen.

Dagegen ist auch weiterhin bei Beamten, die auf Grund der Vorschriften der Kontrollratsverordnung Nr. 24 zu entlassen gewesen wären, entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 meines RdErl. v. 5. 1. 1948 — II C — 1/5281/47 — (MBI. NW. 1948 S. 45) — die Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung abzuziehen.

Auf Grund meines Runderlasses vom 5. Januar 1948 — II C 1/5281/47 (MBI. NW. 1948 S. 45) — vorgenommene Festsetzungen von Besoldungsdienstaltern sowie von Versorgungsbezügen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1949 finden nicht statt.

Im übrigen ist im Sinne meines RdErl. v. 5. 1. 1948 aaO. zu verfahren. Der Zusatz für die Polizeibehörden — IV D 9/II — 20,00 — wird jedoch hiermit aufgehoben.

**„Zusatz für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen:**

Durch diesen Erlaß wird die Frage der Rechtsnachfolge der nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 neu gebilde-

ten Polizeibehörden gegenüber den alten Polizeidienststellen nicht berührt.

Ohne eine gesetzliche Regelung sind die neuen Polizeidienststellen demnach nicht Rechtsnachfolger der alten Polizeibehörden.“

Bezug: RdErl. v. 5. 1. 1948 — II C — 1/5281/47 (MBI. NW. 1948 S. 45.)  
— MBI. NW. 1949 S. 29.

**III. Kommunalufsicht****Wiedereinführung des Gewerbesteuerausgleichs**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1949 — III B 4/141

Mit meinem RErl. vom 2. Dezember 1948 — MBI. NW. S. 669 — habe ich eine bevorstehende Regelung zur Wiedereinführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom Rechnungsjahr 1948 ab in Aussicht gestellt und die Gemeinden ersucht, unbeschadet der kommenden Regelung zunächst entsprechend den früheren Bestimmungen in den §§ 17 und 18 EinfGRealStG. zu verfahren und auf der Grundlage der Personenstandsauflnahme vom 10. Oktober 1948 ihre Ansprüche gegenseitig anzumelden und nachzuprüfen. Es sind nun Zweifel darüber aufgetreten, ob die in den §§ 17 und 18 EinfGRealStG. genannten Termine bereits für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 bindend sein sollen. Zur Beseitigung dieser Zweifel gebe ich hiermit bekannt, daß die für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 maßgebenden Termine selbstverständlich erst anlässlich der in Aussicht gestellten Regelung bestimmt werden, und daß für die beiden genannten Rechnungsjahre mit einer Übergangsregelung zu rechnen ist. Mit den von mir vorab veranlaßten Arbeiten zur Anmeldung und Anerkennung der Ansprüche im Rahmen der §§ 17 und 18 EinfGRealStG. sollten lediglich die Vorarbeiten in die Wege geleitet werden, um bei der Bekanntgabe der endgültigen Regelung die Termine kurzfristig halten und damit den Gewerbesteuerausgleich möglichst noch im laufenden Rechnungsjahr 1948 erstmalig durchführen zu können.

An alle Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 30.

## B. Finanzministerium

### A. Innenministerium

#### Zahlung von Versorgungsbezügen vor der politischen Überprüfung von Versorgungsberechtigten auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1948 (Ges.u.VOBl. S. 127)

RdErl. d. Finanzministers B 3000 — 11 924 — IV u. d. Innenministers II D 1/6088/48 v. 8. 1. 1949

Nach Abschnitt B Abs. 2 des Runderlasses des Finanzministers vom 18. Juni 1947 — Fin 103 — 6 — 969 Mil — betr. Versorgungsbezüge an Hinterbliebene politisch Belasteter und

nach Ziff. 4 b) des Runderlasses des Innenministers vom 5. September 1947 — II C — 1/5619/47 — betr. Zahlung von Versorgungsbezügen im Hinblick auf die politische Belastung der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen

werden Versorgungsbezüge vorerst zur Hälfte gezahlt, wenn zu erwarten ist, daß der Versorgungsempfänger der Kategorie IV (Mitläufer) zugeteilt wird.

Das Ziel dieser vorläufigen Regelung ging dahin, für die Auszahlung der Versorgungsbezüge vor der vielleicht noch länger ausstehenden Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren diejenige vorläufige Regelung zu treffen, welche dem zu erwartenden Ergebnis des Entnazifizierungsverfahrens möglichst nahekommt.

Inzwischen ist die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten durch die Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (Ges. u. VOBl. S. 127) geregt.

Danach werden bei einer Belastung gemäß Kategorie IV die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt, als die Beteiligten ganz oder vorwiegend auf Grund der Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Gliederungen befördert worden sind. In den Fällen einer Belastung gemäß Kategorie IV sind die Versorgungsbezüge voll zu zahlen, soweit die sonstigen Voraussetzungen der Zurruhesetzung erfüllt sind (65. Lebensjahr oder Dienstunfähigkeit).

In Ergänzung und Anpassung unserer Runderlasse vom 18. Juni 1947 Fin 103 — 6 — 969 Mil — und vom 5. September 1947 — II C — 1/5619/47 — an die obige Verordnung vom 28. Juni 1948 ordnen wir an:

Versorgungsempfänger, die in Kategorie IV eingestuft sind oder bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit nur eine Belastung gemäß Kategorie IV anzunehmen ist, sind in Zukunft provisorisch, vorbehaltlich der Entscheidung des für die Überprüfung der Versorgungsberechtigten zuständigen Hauptausschusses die Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Besoldungsgruppe zu zahlen, der sie vor dem 30. Januar 1933 angehört haben, sofern sie nach diesem Zeitpunkt befördert worden sind.

Die nach dem 30. Januar 1933 erreichte Beförderungsstelle bleibt vorerst außer Ansatz. Dagegen werden die Versorgungsbezüge, die vor dem 30. Januar 1933 erreichten Stelle voll gezahlt.

- Bezug: a) Runderlaß des Finanzministers vom 18. Juni 1947 betr. Versorgungsbezüge an Hinterbliebene politisch Belasteter — Fin 103 — 6 — 969 Mil;  
b) Runderlaß des Innenministers vom 5. September 1947 betr. Zahlung von Versorgungsbezügen im Hinblick auf die politische Belastung der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen — II C — 1/5619/47.

An Verteiler I bis IV.

— MBl. NW. 1949 S. 31.

## B. Finanzministerium

#### Unterhaltsbeträge für frühere berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1949 — B 3300 — 1 — IV

1. Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich in seiner Sitzung am 5. November 1948 ermächtigt,

vom 1. Juli 1948 ab Vorauszahlungen auf Unterhaltsbeträge an frühere berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen im Rahmen der von der Militärregierung gegebenen Ermächtigung zu leisten.

Die Voraussetzungen zur Erlangung des Unterhaltsbetrages sind: Politische Unbedenklichkeit, Eintritt in die Wehrmacht vor dem 30. September 1936, zwei Drittel Erwerbsfähigkeit oder vollendetes 65. Lebensjahr, bei Witwen 60. Lebensjahr oder zwei Drittel Erwerbsunfähigkeit oder Erziehung von drei Kindern oder zwei Kindern unter acht Jahren oder einem Kind unter drei Jahren.

Der Oberfinanzpräsident in Düsseldorf ist beauftragt, die Unterhaltsbeträge für das ganze Land Nordrhein-Westfalen festzusetzen und zu zahlen.

Die Finanzämter sind beauftragt, Anträge auf Gewährung eines Unterhaltsbetrages mündlich oder schriftlich entgegenzunehmen, die Antragsteller zu beraten und amtsärztliche Untersuchungen zu veranlassen.

2. Soweit Erwerbsunfähigkeit Voraussetzung zur Erlangung des Unterhaltsbetrages ist, muß durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch den Bescheid über die Festsetzung der Kriegsbeschädigtenrente nachgewiesen werden, daß der Antragsteller durch körperliche Mängel wenigstens zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Vorbildung und Beschäftigung verloren hat.

Die Gesundheitsämter werden im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister ersucht, den Anträgen der Finanzämter auf amtsärztliche Untersuchung ehemaliger Wehrmachtsangehöriger und ihrer Hinterbliebenen auf Ausstellung eines derartigen Gutachtens zu entsprechen.

An alle Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden, die Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 31.

## D. Verkehrsministerium

### Blindenstücke

Bek. d. Verkehrsministers v. 6. 1. 1949 — 841 — 10

Nachstehend gebe ich einen im Verkehrsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Nr. 28/29 vom 15. Dezember 1948) veröffentlichten Runderlaß der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekannt:

Nach § 2 StVZO darf, wer infolge körperlicher Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise Vorsorge gegen Gefährdung anderer getroffen ist.

Nach Abs. 4 der DA zu den §§ 2 und 3 StVZO kann als geeignete Vorsorge für Blinde ein Stock anerkannt werden, der eine beim Betreten der Fahrbahn aufzuklappende gelbe Fläche mit 3 schwarzen Punkten enthält. — Neuerdings ist ein Stock konstruiert worden, bei dem sich in einer Hülse eine gelbe Lichtquelle befindet; der Lichtschein der eingeschalteten Lampe tritt durch mehrere in der Hülse angebrachte Schlitzte nach allen Seiten aus. Daß beim Einschalten die Lampe auch wirklich aufleuchtet, wird dem Blinden durch einen Vibrationssummer sinnfällig angezeigt.

— MBl. NW. 1949 S. 32.

1949 S. 32 u.  
aufgeh.  
1956 S. 2243 Nr. 302

### Kraftfahrzeug-Interzonенverkehr

Bek. d. Verkehrsministers v. 6. 1. 1949 — 841 — 10

In Abänderung der Ziffer 4 meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1948 — (MBl. NW. S. 609) gebe ich bekannt, daß das im Interzonenvverkehr mit der französischen Zone für den Personen- und Güterverkehr bisher vorgeschriebene Fahrtenbuch nach dem Runderlaß der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 15. November 1948 (VkB. Nr. 28/29) nicht mehr erforderlich ist.

— MBl. NW. 1949 S. 32.

## Beleuchtung der Fahrzeuge; Aufhebung kriegsbedingter Befreiungen und Erleichterungen

Bek. d. Verkehrsministers v. 12. 1. 1949 — 841 — 10

Die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (VfV) hat durch Anordnung vom 3. Dezember 1948 (VkB. Nr. 28/29 vom 15. Dezember 1948) eine Reihe von kriegsbedingten Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Beleuchtung von Fahrzeugen mit Wirkung vom 1. Februar 1949 aufgehoben. Danach gelten ab 1. Februar 1949 folgende Beleuchtungsvorschriften:

### 1. Scheinwerfer und Begrenzungslampen

Während von den in § 50 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bei Kraftwagen vorgeschriebenen zwei Scheinwerfern bisher nur der linke betriebsfähig zu sein brauchte, müssen nunmehr wieder beide Scheinwerfer betriebsfähig sein. Bis zur Behebung der noch bestehenden Beschaffungsschwierigkeiten von Bilux-Lampen kann jedoch auf die Bilux-Lampe im rechten Scheinwerfer (nicht im linken Scheinwerfer) verzichtet werden, wenn rechts eine Einfadenlampe Verwendung findet und die Einstellung des Scheinwerfers (Neigung) den Vorschriften über Abblendlicht (§ 50 Abs. 6 StVZO) entspricht.

Bei Krafträder mit und ohne Beiwagen sowie bei maschinell angetriebenen Krankenfahrrädern ist nur ein Scheinwerfer erforderlich. Bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometern je Stunde genügen zwei Lampen ohne Scheinwerferwirkung.

Die seitliche Begrenzung muß bei Kraftfahrzeugen wieder nach den Vorschriften des § 51 StVZO kenntlich gemacht werden; die seitlichen Begrenzungslampen können in die Scheinwerfer eingebaut werden (Standlicht). Krafträder mit Beiwagen müssen auf der äußeren Seite des Beiwagens eine Begrenzungslampe führen.

### 2. Schlußzeichen und Bremslicht

Die in § 53 StVZO gestellten Anforderungen an Schlußzeichen und Bremslichter gelten wieder mit der Maßgabe, daß bis zum 30. Juni 1949 von einer strengen Handhabung der Vorschrift über die Ausrüstung mit einem zweiten (rechten) Schlußlicht abgesehen werden kann. Kraftfahrzeuge müssen also mit mindestens einem betriebsfähigen linken Schlußlicht und einem betriebsfähigen Bremslicht versehen sein. Ferner muß das linke Schlußlicht bei Anhängern wieder eine von der Lichtanlage des ziehenden Kraftfahrzeugs unabhängige Lichtquelle haben (§ 53 Abs. 3 StVZO).

### 3. Beleuchtung der amtlichen Kennzeichen

Das hintere Kennzeichen muß auch im innerdeutschen Verkehr wieder nach den Vorschriften des § 60 Abs. 3 und 4 StVZO beleuchtet werden. Die für die Lesbarkeit des Kennzeichens vorgeschriebenen Entfernung (§ 60 Abs. 3 StVZO) müssen jedoch der inzwischen geänderten Schriftgröße für die gegenwärtig verwendeten Kennzeichen angepaßt werden.

### 4. Fahrtrichtungsanzeiger und Dreieckszeichen für das Mitführen von Anhängern

Wegen der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern (§ 54 StVZO) sowie über das Dreieckszeichen für das Mitführen von Anhängern (§ 44 StVZO) hat die VfV besondere Regelung in Aussicht gestellt. Bis dahin gelten die gegenwärtigen Bestimmungen, nach denen die Verpflichtung zur Ausrüstung mit Fahrtrichtungsanzeigern und zur Führung des Dreieckszeichens bis auf weiteres entfällt.

### 5. Beleuchtung von Fuhrwerken und Handwagen

Für die Beleuchtung von Fuhrwerken und Handwagen gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 und 32 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wieder uneingeschränkt. Hier nach müssen Fuhrwerke und Handwagen bei Dunkelheit oder starkem Nebel zur Fahrbahnbeleuchtung und zur seitlichen Kennzeichnung vorn zwei weiße oder schwach gelbe Lampen und an der Rückseite ein rotes Schlußlicht oder einen roten Rückstrahler führen. Von Fußgängern mitgeführte Fahrzeuge von geringerer Breite als einen Meter brauchen nur mit einem roten Rückstrahler aus-

gerüstet zu sein. Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, und Handschlitten brauchen nicht mit einem Rückstrahler versehen zu sein.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen nach § 32 StVO bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf der Straße belassen werden. Kann ausnahmsweise ihre Entfernung aus zwingenden Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel abgenommen oder hochgeschlagen werden. An solchen unbespannten Fuhrwerken muß ferner, falls sie nicht durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind, ihre seitliche Begrenzung nach vorn durch zwei weiße oder schwach gelbe Lampen und ihr Ende nach hinten durch eine zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante und nicht höher als 125 Zentimeter anzubringende rote Laterne erkennbar gemacht werden.

### 6. Beleuchtung der Fahrräder

Über die Beleuchtungsvorschriften der Fahrräder (§ 67 StVZO und § 25 StVO) ergeht nach Mitteilungen der VfV besondere Regelung, sobald die Prüfung der einschlägigen Versorgungslage abgeschlossen ist. Bis dahin gilt der Runderlaß des früheren RMdI vom 15. April 1943 (MBI IV. S. 650), wonach in geeigneten Fällen von Bestrafungen und Verwaltungsmaßnahmen abgesehen werden soll, wenn Verstöße gegen die Beleuchtungs- und Ausrüstungsbestimmungen nachweisbar auf Beschaffungsschwierigkeiten beruhen.

— MBl. NW. 1949 S. 33.

1949 S. 34

aufgeh.

1955 S. 793 Nr. 300

## Neuregelung der Kraftfahrzeugbenutzung

RdErl. d. Verkehrsministers v. 14. 1. 1949 — IV

I. Das Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz vom 21. November 1947 und sämtliche auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen sind mit dem 31. Dezember 1948 außer Kraft getreten. Im einzelnen haben folgende Vorschriften bzw. Anordnungen mit dem o. a. Zeitpunkt ihre Gültigkeit verloren:

1. Das Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz vom 21. November 1947, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 4 vom 10. Dezember 1947, S. 9.
2. das Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 5. Juli 1948, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 13 vom 14. Juli 1948, S. 67,
3. Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz vom 28. November 1947, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 4 vom 10. Dezember 1947, S. 10,
4. Bekanntmachung über die Änderung des § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz vom 26. Februar 1948, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 6 vom 21. April 1948, S. 29,
5. die Erste Allgemeine Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen vom 30. März 1948, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 6 vom 21. April 1948, S. 31,
6. die Zweite Allgemeine Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen vom 26. Oktober 1948, verkündet im Gesetzblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 23, S. 113,
7. das Gesetz über den Erlaß landesrechtlicher Vorschriften auf Grund des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 30. April 1948, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 vom 28. Juli 1948, S. 155,
8. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Erlaß landesrechtlicher Vorschriften auf Grund des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 26. Mai 1948, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 vom 28. Juli 1948, S. 155,

9. Anordnung des Verkehrsministers vom 30. Juni 1948 über die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß der Ersten Allgemeinen Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen vom 30. März 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 vom 10. Juli 1948, Sp. 296,
10. Runderlaß des Verkehrsministers über das Ordnungsstrafverfahren der Verkehrsverwaltung nach dem Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz vom 12. August 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 21. August 1948, Sp. 374,
11. Runderlaß des Verkehrsministers über Aufhebung von Benutzungsbeschränkungen im Straßenverkehr vom 18. August 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 vom 28. August 1948, Sp. 405, zu 1.,
12. Runderlaß des Verkehrsministers über Verkehrs-ausschüsse bei den Straßenverkehrsämtern vom 30. August 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 vom 8. September 1948, Sp. 461,
13. Runderlaß des Verkehrsministers zur Auslegung des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 1. September 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 vom 15. September 1948, Sp. 480,
14. Runderlaß des Verkehrsministers über Verkehrs-ausschüsse bei den Straßenverkehrsämtern vom 22. September 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 vom 29. September 1948, Sp. 502,
15. Runderlaß des Verkehrsministers über Aufgabenbereiche der Verkehrsdezernate der Regierungs-präsidenten und der Straßenverkehrsämter vom 31. Oktober 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 44 vom 4. November 1948, Sp. 600, zu I, Ziffer 13,
16. Anordnung des Verkehrsministers über die Ände-rung der Zuständigkeit im Ordnungsstrafverfah-ren nach dem Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz vom 29. November 1948, verkündet im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 vom 18. Dezember 1948, Sp. 695.
- II. Die Zulassung von Kraftfahrzeugen erfolgt somit ab 1. Januar 1949 nach Maßgabe des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der zur Zeit gültigen Fassung und nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vom 13. November 1937 in ihrer jetzigen Fassung. Die Frage, ob ein öffentliches oder volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung vorliegt oder nicht, ist nicht mehr zu prüfen. Dieser Gesichtspunkt ist nur bei der Zuteilung von Brennstoff zu berücksichtigen. Der Umstand der Zulassung eines Fahrzeugs allein ergibt keinen Anspruch auf Brennstoffzuteilung. Weiter entfällt die durch das Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz angeordnete Meldepflicht. Die Verkehrsausschüsse bei den Straßenverkehrsämtern mit den ihnen durch das Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind ent-fallen.
- III. Der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebie-tes hat die folgende

**Dritte Verordnung**  
zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes  
(Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung)

vom 28. Dezember 1948

erlassen, die im Gesetzblatt des Wirtschaftsrates Nr. 1 vom 4. Januar 1949 S. 1 verkündet ist:

**§ 1**

**Beschränkung von Zweck und Zeit  
der Verwendung von Kraftfahrzeugen**

(1) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nicht verwendet werden für Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungs-fahrten, für Fahrten von Zuschauern oder Zuhörern

zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und für sonstige Besuchsfahrten.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen Kraftfahrzeuge aller Art für Zwecke der Personen- und, soweit die Tragfähigkeit des Fahrzeuges einschließlich Anhänger unter 1,6 t liegt, der Güterbeförderung nicht benutzt werden. Die Verbotszeit (Sperrfrist) beginnt um 20 Uhr des vorhergehenden und endet um 4 Uhr des nachfolgenden Tages.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, der Deutschen Post und der Reichsbahn, soweit ihre Verwendung für die ordnungsmäßige Aufrechterhal-tung des Dienstverkehrs an diesen Tagen notwendig ist. Das Verbot gilt ferner nicht für Fahrten im öf-fentlichen Linienverkehr mit Kraftomnibussen sowie für Fahrten zur Bedienung des Arbeiter- und Berufs-verkehrs.

**§ 2**

**Ausnahmen**

(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann von den Verboten (§ 1) eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten oder eine bis zu sechs Monaten befristete schriftliche Ausnahmegenehmigung für mehrere Fahrten erteilen.

(2) Die Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde über die Ausnahmegenehmigung ist auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Für die Ausnahmegenehmigung ist anliegendes Muster zu verwenden.

**§ 3**

**Zuständigkeiten**

(1) Die obersten Verkehrsbehörden der Länder be-stimmen die für die Erteilung der Ausnahmegeneh-migung zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

(2) Ausnahmegenehmigungen für Dienstkraftfahrzeuge der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebie-tes erteilt der Direktor der Verwaltung für Verkehr oder die von ihm beauftragte Stelle.

**§ 4**

**Ausführungsbestimmungen**

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

**§ 5**

**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung werden nach dem Bewirtschaf-tungsnotgesetz bestraft.

**§ 6**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.  
(2) Sie tritt gleichzeitig mit dem Bewirtschaftungs-notgesetz außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird nach Zustim-mung des Länderrates hiermit verkündet.

IV. Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung liegen der Militärregierung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets noch zur Geneh-migung vor. Sobald auch diese Ausführungsbestim-mungen in Kraft getreten sind, werde ich nähtere An-weisungen zur Anwendung der Benutzungsverord-nung geben.

Die Verfolgung der gegen das Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz begangenen Verstöße ist nach den bis zum 31. Dezember 1948 gültigen Bestimmungen weiter durchzuführen. § 2a Abs. 3 Strafgesetzbuch, wo-nach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit er-lassen ist, auf die während seiner Geltung began-genen Straftaten auch dann anzuwenden ist, wenn das Gesetz außer Kraft getreten ist, ist im Ordnungs-strafverfahren entsprechend zu handhaben.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### III. Ernährung

#### Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds „Beihilfen zu den Kosten der Umlegungen“

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 12. 1948 — VC 3 — 1009 — 5/48.

In der Anlage gebe ich die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds „Beihilfen zu den Kosten der Umlegungen“ bekannt. Für das Rechnungsjahr 1949 sind die Anträge auf Bewilligung von Beihilfen abweichend von den Bestimmungen in Abschnitt III der Richtlinien bis zum 1. April 1949 zu stellen.

Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Landes und die erheblich gesteigerten Baukosten sind die Umlegungsbehörden verpflichtet, bei der Ausführung der Umlegungen größte Sparsamkeit walten zu lassen. Der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen hat jeden kostspieligen Aufwand zu vermeiden. Wegebefestigungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit dies wirtschaftlich unbedingt notwendig ist. Dienen Wegebefestigungen lediglich der größeren Bequemlichkeit der Beteiligten, dann sind sie den im Umlegungsplan bestimmten Wegeunterhaltungspflichtigen für später zu überlassen.

Meliorationen sollen im Umlegungsverfahren nurmehr ausgeführt werden, wenn ohne ihre Ausführung die Beteiligten ihre Abfindungen nicht ordnungsmäßig nutzen können oder wenn ihre Ausführung nur im Rahmen eines Umlegungsverfahrens möglich ist. Alle Pläne für Meliorationen, deren Ausführung auf eine spätere Zeit verschoben werden kann, sind an das zuständige Wasserwirtschaftsamt abzugeben, damit dieses die Ausführung veranlassen kann, sobald dies wirtschaftlich zu vertreten ist. Aussiedlungen von landwirtschaftlichen Gehöften im Rahmen der Dorfauflockerungsmaßnahmen können im allgemeinen bei den hohen Baukosten und den beschränkten Beihilfemitteln nicht mehr mit Beihilfen bedacht werden. Wenn im Einzelfalle eine vernünftige Gestaltung der Ortslage ohne Aussiedlung von landwirtschaftlichen Gehöften nicht zu erreichen ist und wenn diese Maßnahme ohne Förderung durch Beihilfen nicht ausgeführt werden kann, dann ist vorher meine Genehmigung einzuholen. Ohne meine ausdrückliche Genehmigung dürfen bis auf weiteres Beihilfen für solche Maßnahmen nicht mehr bewilligt werden.

Es muß unbedingt vermieden werden, daß die Umlegungskosten durch zu großen Aufwand eine Höhe erreichen, die nachteilige Folgen für die Umlegungsfreudigkeit der Landwirtschaft hervorrufen kann. Auch der Umlegungsaufwand muß sich der heutigen Wirtschaftslage anpassen.

### Anlage

#### Richtlinien

#### für die Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds „Beihilfen zu den Kosten der Umlegungen“

Für den Geschäftsbereich der Landeskulturämter im Lande Nordrhein-Westfalen treten an Stelle der bisherigen Beihilfevorschriften ab 1. April 1949 folgende Richtlinien in Kraft.

Die beschleunigte Durchführung der landwirtschaftlichen Grundstücksumlegungen einschließlich der damit zusammenhängenden Meliorationen, deren volkswirtschaftliche und ernährungspolitische Bedeutung für die Allgemeinheit feststeht, darf nicht an der Armut oder Bedürftigkeit von daran beteiligten Bauern und Landwirten scheitern. Es werden deshalb aus Landesmitteln Beihilfen (verlorene Zuschüsse) bereitgestellt, um die Kosten für die Beteiligten tragbar zu gestalten.

#### I. Zu unterstützende Maßnahmen.

Im einzelnen werden für folgende Maßnahmen im Rahmen der Umlegungsverfahren Beihilfen bereitgestellt: Kosten der Schätzung, Vermessung und Vermarkung, Ausbau der Wege, Wasserläufe, Brücken und gemeinschaftlichen Anlagen, Ortauflockerungen, Windschutzanlagen usw. (Ausführungskosten), ferner für Dränagen, Deichbauten, Schöpfwerke, Anlagen zur Beregnung und Abwasserwertung, Aufforstungen, Planinstandsetzungsarbeiten, Übersandung von Moorflächen, landwirt-

schaftliche Folgeeinrichtungen. (Rodung, Umbruch, Düngung, Ansaat, Einzäunung, Viehtränken) sowie Odlandkultivierungen und Bodenverbesserungen aller Art. Dem Odland ist dabei sehr minderwertiges Grünland gleichzusetzen.

#### II. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen.

- Träger der Maßnahme soll im allgemeinen nur eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, also die Teilnehmergemeinschaft einer Umlegung, eine Gemeinde (z. B. bei der Anlegung einer gemeinschaftlichen Viehweide) oder ein Wasser- und Bodenverband sein. Jedoch sollen auch einzelne Umlegungs- oder Verbandsteilnehmer für Arbeiten zur Hebung des Kulturstandes auf ihren neuen Grundstücken Beihilfen erhalten können.
- Die Entwürfe müssen von der Bauaufsichtsbehörde (Kulturamt) bzw. vom Landeskulturamt geprüft sein.
- Die Finanzierung der Maßnahmen muß ohne Beihilfen nicht durchführbar sein.
- Die Aufbringung der Gesamtkosten, die ordnungsmäßige Verwendung der Beihilfen sowie die Unterhaltung der Anlagen müssen gesichert sein.

#### III. Berechnung der zulässigen Beihilfen.

Es ist grundsätzlich von den Aufwendungen auszugehen, die nach Abzug etwaiger Zuschüsse Dritter noch verbleiben (im folgenden mit K bezeichnet). Wenn die Beteiligten einen Teil der Aufwendungen durch Hand- und Spanndienste decken, gehören diese zu den Kosten K. Für die Berechnung des Geldwertes der Hand- und Spanndienste ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der bei Verwendung fremder Arbeitskräfte nötig werden würde. Als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen der Beteiligten selbst, als auch die ihrer eigenen Arbeitskräfte. Zu den Kosten K sind auch die Aufwendungen für Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge bei etwa aufgenommenen Darlehen zu rechnen.

Für jedes Unternehmen soll die Summe der Beihilfen im allgemeinen nicht höher sein, als die Hälfte der Kosten K aller zu dem Unternehmen gehörigen Einzelarbeiten. Die tatsächlich entstandenen Kosten K sind jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres nachzuweisen. Die Anwendung des Beihilfensatzes von 50 Prozent der Kosten K ist keineswegs in allen Fällen gegeben. Es ist vielmehr von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen, ob der Träger nicht auch mit einer geringeren Beihilfe ausreichend unterstützt wird und welche Höchstbelastung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Eine Überschreitung des angegebenen Beihilfensatzes von 50 Prozent der Kosten K ist nur in Ausnahmefällen (besonders schwache Leistungsfähigkeit der Beteiligten, Beseitigung von Kriegsschäden, bei Naturkatastrophen usw.) gegeben. Die Landeskulturämter werden ermächtigt, Beihilfen bis zu 50 Prozent und darüber hinaus auch bis zu 75 Prozent der Kosten K zu gewähren. Falls auch dieser Satz nicht ausreichen sollte, hat der landwirtschaftlich-technische Dezernent des Landeskulturamtes in einem eingehenden Gutachten zu der tragbaren Höchstbelastung Stellung zu nehmen. Das Gutachten ist mir mit dem Antrag auf Erhöhung des Beihilfensatzes zur Entscheidung vorzulegen. Einzelne Umlegungs- oder Verbandsteilnehmer können statt eines Prozentsatzes der entstandenen Kosten K auch Pauschalbeihilfen ohne Nachweis der Kosten K im Rahmen des Erlasses vom 14. Juli 1941 — VI A 1 (Arb) 1245 — LwRMBL S. 541 — erhalten.

#### IV. Anträge und Bewilligungen.

Die Kulturämter stellen im Einvernehmen mit dem Träger der Arbeit die Beihilfenanträge nach anliegendem Muster I auf und reichen diese bis zum 15. Februar jedes Jahres in doppelter Ausfertigung den Landeskulturämtern ein. Die Beihilfenanträge einzelner Umlegungs- oder Verbandsteilnehmer sind nach dem anliegenden Muster II ebenfalls in doppelter Ausfertigung den Landeskulturämtern vorzulegen. Die Einreichung dieser Anträge ist an keine bestimmte Frist gebunden. Die Anträge werden bei den Landeskulturämtern geprüft und im Rahmen der von mir aus den Haushaltmitteln ihnen zugeteilten Beihilfemitteln bewilligt. Soweit bei Beginn des Rechnungsjahrs der Haushaltsplan noch nicht feststeht, haben die Landeskulturämter zunächst im Rahmen der Vorjahreszuteilungen entsprechend den Weisungen des Herrn Finanzministers die Bewilligungen auszuspre-

chen. Die Beihilfen werden aus dem Fonds „Beihilfen zu den Kosten der Umlegungen“, in meinem Haushalt z. Z. Einzelplan X Kap. 1021 Tit. 102 Untertitel 34, bereitgestellt. Eine Abschrift der Beihilfenanträge mit den darunter befindlichen Bewilligungsbescheiden der Landeskulturämter ist mir alljährlich bis zum 1. Juli zur Kenntnisnahme vorzulegen. Soweit Beihilfen im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwendet werden können oder aus anderen Gründen anderweit verteilt werden müssen, ist dies bei der Einreichung des Verwendungsnachweises (s. Ziffer VI) nach Abschluß des Rechnungsjahres im Einreichungsbericht zu erläutern. Die Beihilfen werden nur für das Jahr ihrer Bewilligung offen gehalten.

#### V. Auszahlung.

Als Unterlagen für die Auszahlungsordnungen sind Teilverwendungsbescheinigungen nach dem anliegenden Muster III in doppelter Ausfertigung den Landeskulturämtern einzureichen. Diese fügen eine Bescheinigung nach erfolgter Prüfung ihren Auszahlungsanordnungen bei, während die zweite Ausfertigung bei den Akten der Landeskulturämter verbleibt. Eine Vorausleistung des Trägers der Arbeiten in Höhe des durch Beihilfen nicht gedeckten Kostenbetrages K ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Auszahlung ist jedoch, daß die Beihilfe nach dem Stande der Arbeiten zum alsbaldigen Verbrauch benötigt wird.

Unverzüglich nach beendiger Ausführung der durch die Beihilfe geförderten Maßnahme ist den Landeskulturämtern eine Schlußverwendungsbescheinigung nach dem anliegenden Muster IV in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält die auszuzahlende Kasse als Rechnungsbeleg, während die zweite Ausfertigung bei den Akten der Landeskulturämter verbleibt. Die Schlußverwendungsbescheinigung dient an Stelle der Teilverwendungsbescheinigung auch als Unterlage für die Auszahlungsanordnung, wenn die gesamte Beihilfe nach Ausführung der zu fördernden Maßnahme in einer Summe angefordert wird. Zuviel gezahlte Beihilfenbeträge sind bei Einreichung der Schlußverwendungsbescheinigung an die auszahlende Kasse zurückzuzahlen.

#### VI. Verwendungsnachweis.

Aus den Kassenbüchern der mit Beihilfen finanzierten Maßnahmen müssen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein. Geleistete Hand- und Spanndienste sind ebenfalls nachzuweisen und über den Geldwert Belege zu fertigen. Die Belege sind übersichtlich in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen, so daß jederzeit Kontrollen und Prüfungen durch die Landeskulturämter und den Rechnungshof möglich sind. Bis zum 1. Juni jeden Jahres ist ein Nachweis über die Verwendung der im abgelaufenen Rechnungsjahr bewilligten Beihilfen nach anliegendem Muster V zu den Belegen der Jahresrechnung bei der Regierungshauptkasse zu geben. Ein Durchschlag ist mir zur Kenntnisnahme gleichzeitig einzureichen.

#### Muster I, Seite 1

##### Antrag

in der Umlegungssache . . . . .  
Kulturamt . . . . .  
Kreis . . . . .  
Kostenpflichtige Fläche des Umlegungsgebietes . . . ha  
(Von dieser Fläche errechnen sich die Gesamtkosten und die Belastung je ha.)  
Beginn . . . . . und Ende der Arbeiten . . . . .  
Zahl der Beteiligten . . . . .  
Die Durchführung der Arbeiten ist beabsichtigt . . . . .  
(Art der Durchführung einrücken z. B. „in freier Arbeit“)  
Träger der Arbeit . . . . . Betrag  
An Kostenanschlägen liegen vor: DM  
1. . . . . aufgestellt am: . . . geprüft am: . . .  
2. . . . . aufgestellt am: . . . geprüft am: . . .  
3. . . . . aufgestellt am: . . . geprüft am: . . .  
Gesamtkosten: \_\_\_\_\_

#### Übersicht über die voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung. Muster I, Seite 2 und 3

Die Kosten nach den Anschlägen betragen:						Anzahl der Lohnarbeiter-tagegewerke	Finanzierung von Spalte 5			Bemerkungen	
für	Größe ha km	Löhne (einschl.) Soziallasten, Unternehmengewinn usw.	Sonstiges (Material usw.)	Insgesamt (Sp. 3 und 4)	je ha		a) Hebung	b) Eigenleistung	Datlehn	Beihilfe	Kosten a) bisher entstanden DM . . . . .
		DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM	%	b) im Rechnungsjahr 19 . . . . . werden vorauss. entstehen DM . . . . .
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Umlegung (Ausführungs-kosten gem. § 133 RUO.)											
B. Fluß- und Bachregulierung											
C. Bodenverbesserungen.											
1. Ackerdränierung											
2. die übrigen wassertechn. Arbeiten											
3. landw. Folgeeinrich-tungen											
4. Rodung und Kultivierung											
Summe C: .											
Insgesamt A-C: .											

Dazu Verfahrenskosten je ha ..... DM ( ..... ha ..... DM)

**Muster I, Seite 4**

	Fonds-beihilfen zu den Kosten der Umlegungen DM	•	insgesamt: DM
A) Umlegung:			
B) Fluß- und Bachregulierung:			
C) Bodenverbesserung:			
Zusammen:			
Davon:			
1. sind bereits bewilligt:	zu A: _____ zu B: _____ zu C: _____		
2. werden für 194..... beantragt:	zu A: _____ zu B: _____ zu C: _____		
Insgesamt 1. und 2.	zu A: _____ zu B: _____ zu C: _____		
In den nächsten Rechnungsjahren bereitzustellen:	zu A: _____ zu B: _____ zu C: _____		

Sachlich und rechnerisch ..... den ..... 19.....  
richtig:

Kulturamt  
Der Vorsteher

Regierungsinspектор

**Muster II, Seite 1**

Anlage

Kulturamt in  
Umlegungssache

Antrag  
auf

Bereitstellung von Mitteln zur Bewilligung der umstehend bezeichneten Beihilfen für Planinstandsetzungsarbeiten, landwirtschaftliche Folgeeinrichtungen und größere Rodungen an einzelne Umlegungsteilnehmer.

..... den ..... 194..

Sachlich und rechnerisch

Kulturamt

richtig:

Der Vorsteher

Regierungsinspектор.

**Muster II, Seite 2 und 3**

Des Unternehmers				Lage und Größe der Fläche				Veranschlagte Kosten für										In Aussicht genommene Beihilfen	
Lfd. Nr.	Name und Vorname	Stand	Wohnort (genaue Adresse)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe ha	Rodung DM	Umbruch DM	Düngung und Aussaat DM	Sonstiges: Erläuter. s. Sp. Bemerkungen	im ganzen DM	eigene Sachleistungen DM	Sonstige Beihilfen DM	K. Nach Ziffer III der Vorschriften Nach Ziffer od. Vorschriften d. Erl. vom 14. 7. 1941 je ha DM	im ganzen DM	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

**Muster III**

Kulturamt ..... den ..... 19..

**Teilverwendungsbescheinigung Nr. ....**

Die Teilnehmergemeinschaft der Umlegung .....

Kreis .....

hat von den auf insgesamt ..... DM

veranschlagten ..... verantragten ..... DM

in der Zeit von ..... bis .....

Arbeiten im Werte von ..... DM

plan- und ordnungsgemäß ausgeführt.

Hierauf sind Zuschüsse Dritter geleistet und anzurechnen mit ..... DM

Bleiben ..... DM

An weiteren Aufwendungen entstehen in der Zeit vom ..... bis ..... vor- aussichtlich ..... DM

Summe der bereits entstandenen und der in der Zeit vom ..... bis ..... entstehenden Kosten ..... DM

Für das Unternehmen sind aus dem Fonds „Beihilfen zu den Kosten der Umlegungen“ Beihilfen in Höhe von ..... % der Aufwendungen mit ..... DM bewilligt worden.

Darauf sind bereits an Beihilfen gezahlt, gem. Teilverwendungsbescheinigung Nr. .... DM

Nach dem Stande der Arbeiten kann demnach eine weitere Teilbeihilfe in Höhe von ..... DM ausgeschüttet werden.

Es wird versichert, daß die angeforderten Mittel demnächst zur Leistung von Zahlungen benötigt werden.

Die Beihilfe ist zu überweisen an . . . . .  
 Festgestellt  
 und für die richtige Angabe der Überweisungsstelle  
 Kulturamt . . . . .  
 Der Vorsteher:  
 (S) Regierungsinspектор.  
 Geprüft beim Landeskulturamt  
 den . . . . . 19 . . . . .

a) Beihilfen: . . . . . DM  
 Sonstige Zuschüsse . . . . . DM  
 b) Darlehn . . . . . DM  
 c) Eigenleistungen des Trägers . . . . . DM  
 Insgesamt: . . . . . DM  
 An Beihilfen sind bisher ausgezahlt worden:  
 . . . . . DM

Die Arbeiten sind im Monat . . . . . 194 . . . . . abgeschlossen.

Die Beihilfemittel sind ordnungsmäßig verwendet. Alle Verbilligungsmöglichkeiten sind ausgenutzt.

Gegen die Auszahlung der Restbeihilfe von . . . . . DM bestehen keine Bedenken.

Die Restbeihilfe wird an folgende Kasse erbeten:

. . . . . DM sind an Beihilfe zuviel gezahlt. Die Rückzahlung dieses Betrages an die . . . . . Kasse in . . . . . ist veranlaßt. (Nichtzutreffendes ist zu streichen):

. . . . . , den . . . . . 194 . . . . .

Festgestellt  
 und für die richtige Angabe der Überweisungsstelle Kulturamt.  
 Der Vorsteher:

(S) Regierungsinspектор.

Geprüft beim Landeskulturamt

. . . . . , den . . . . . 194 . . . . .

#### Muster IV

Kulturamt . . . . . , den . . . . . 19 . . . . .  
**Verwendungsbescheinigung auf Grund des Abschlusses der Arbeiten**  
 Die Teilnehmergemeinschaft der Umlegung — Der Wasser- und Bodenverband — . . . . .  
 Kreis . . . . . hat in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . Arbeiten zum (nähere Bezeichnung)  
 . . . . . nach dem vom . . . . . 19 . . . . . geprüften Entwurf, der mit . . . . . DM Anschlagskosten abschließt, plan- und ordnungsmäßig ausgeführt.  
 Die tatsächlichen Ausführungskosten belaufen sich auf . . . . . DM und verringern sich somit gegenüber dem erhöhen  
 Anschlage um . . . . . DM  
 Für das Unternehmen ist unter Zugrundelegung von . . . . . DM beihilfefähiger Gesamtkosten aus dem (Angabe des Fonds) . . . . . eine Beihilfe mit . . . . . DM bewilligt worden.

Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens war wie folgt veranschlagt:  
 a) Beihilfen: . . . . . DM  
 Sonstige Zuschüsse . . . . . DM  
 b) Darlehn . . . . . DM  
 c) Eigenleistungen des Trägers . . . . . DM  
 Insgesamt: . . . . . DM

Zur Deckung der Mehrkosten ist eine Beihilfe von . . . . . DM nachbewilligt worden.

Nach dem Abschluß der Arbeiten ergibt sich somit folgende Finanzierung:

#### Nachweis

über die Verwendung der Mittel der Fonds-Beihilfen zu den Kosten der Umlegungen für das Rechnungsjahr 194 . . . . .

Die plan- und sachgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die bestimmungsmäßige Verwendung der Beihilfen wird bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 194 . . . . .

Festgestellt:

Regierungsinspектор.

Lfd. Nr.	Träger des Unternehmens (bei öffentl.-rechtl. Körperschaften satzungsmäßiger Name)	Art der Maßnahme	Höhe des bewilligten Beihilfens- prozent- satzes oder Ziff. d. Erl. v. 14. 7. 1941 bei Pauschal- beihilfen	Größe der beteiligten Fläche	Barkosten „K“	Beihilfen der öffentl. Hand (außer Sp. 8)	Beihilfen bewilligt aus Unter- titel 34	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

## H. Kultusministerium

### Zulassung von Absolventen technischer Fachschulen zum Hochschulstudium

RdErl. d. Kultusministers v. 11. 10. 1948 — II E 4 —  
Tgb.-Nr. 2786 — 44/3 — I W — II E 3

Zulassungen zum Studium an den technischen Hochschulen ohne Reifezeugnis gemäß den Bestimmungen des Erlasses des RfWEV vom 29. April 1939 — W J 1480 E IIIe, E IV, E V (a) — finden bis zur endgültigen Regelung des Zuganges der Fachschulabsolventen zum Hochschulstudium mit der Einschränkung statt, daß die Zuerkennung der Reife außer an das Prädikat „gut“ an einen dahingehenden Beschuß der Prüfungskommission und an die Zustimmung eines vom Ministerium zu benennenden Vertreters der technischen Hochschule gebunden ist. Eine zusätzliche Sonderprüfung zur Feststellung der Hochschulreife darf nicht vorgenommen werden.

— MBl. NW. 1949 S. 45.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### G. Sozialministerium

#### Unterbringung von GCLO.-Angehörigen nach ihrer Entlassung aus den GCLO.-Einheiten. Unterbringung von Familienangehörigen von Angehörigen der GCLO.-Einheiten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — IV C (WB) 3622/48 — und d. Sozialministers — Abt. IC 24 A 07 II v. 23. 12. 1948

#### I. Wohnungsgesetzliche Stellung der GCLO.-Angehörigen

Die in den GCLO.-Einheiten der Besatzungsmacht beschäftigten Personen sind während ihrer Dienstverpflichtung lagermäßig in Räumen untergebracht, die der Wohnraumbewirtschaftung nicht unterstehen. Diese lagermäßige Unterbringung kann nicht als Zuwanderung in die Gemeinde, in der sich das Lager befindet, betrachtet werden. GCLO.-Angehörige bedürfen daher nach ihrer Entlassung grundsätzlich einer Zuzugsgenehmigung, soweit die Orte, in denen sich das Lager befindet, gemäß der Bekanntmachung vom 15. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 270) zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind. In anderen Orten können sie wie andere Zuwanderungsinteressenten Antrag auf Aufnahme in die Wohnungsliste stellen, haben jedoch einen Anspruch auf Zuweisung einer Wohnung nur nach Maßgabe des vorhandenen Wohnraumbestandes und der von ihnen nachgewiesenen Dringlichkeit.

#### II. Zusammensetzung der GCLO.-Einheiten.

##### 1. Entlassene Kriegsgefangene

Bei einem Teil der gegenwärtig bei den GCLO.-Einheiten beschäftigten Personen handelt es sich um ehemalige Kriegsgefangene.

- a) Gemäß den Erlassen des Wiederaufbauministers vom 10. Juni 1947 — III C (WB) 1447 — Ziff. 3 und 9. Dezember 1947 — IV C (WB) 2896 — Ziff. 1 haben entlassene Kriegsgefangene allgemein das Recht, sich an dem Orte (auch an Brennpunkten) niederzulassen, auf den ihr D-2-Schein lautet. Gemäß dem Erlaß des Wiederaufbauministers vom 18. Juni 1948 — IV C (WB) 1238/48 (MBl. NW. 1948, S. 247) haben sie außerdem das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entlassung bzw. ihrer Entlassung bei den GCLO.-Einheiten (vergl. Ziff. 3 dieses Erlasses) Abänderung des Entlassungsortes bei den Regierungspräsidenten zu beantragen.

b) In § 2 a) der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 13. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 63) wurde dem Minister für Wiederaufbau das Recht vorbehalten, eine Sperre für bestimmte von ihm zu bezeichnende Orte auch für entlassene Kriegsgefangene bekanntzugeben, sofern diese Orte nicht die jeweiligen Heimatorte der Kriegsgefangenen sind. Von diesem Recht wird nunmehr für die nachfolgenden zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärten Orte Gebrauch gemacht:

Regierungsbezirk Detmold  
 Stadt Paderborn (LK Paderborn)  
 Amt Neuhaus (LK Paderborn)  
 Gemeinde Senne I  
 Gemeinde Brackwede } (LK Bielefeld)  
 Gemeinde Quelle  
 Gemeinde Harth (LK Büren)  
 Stadt Bad Oeynhausen (LK Minden)  
 Gemeinde Petershagen } (LK Minden)  
 Gemeinde Lahde  
 Stadt Bad Salzuflen (LK Lemgo)  
 Stadt Lübbecke (LK Lübbecke)

Die Sperre betrifft ehemalige Kriegsgefangene, deren D-2-Schein auf einen der vorgenannten Orte lautet, wenn dieser nicht der Heimatort ist, und wenn der D-2-Schein im Zusammenhang mit einer bei einer GCLO.-Einheit oder einer sonstigen Dienststelle der Besatzungsmacht geleisteten Dienstleistung ausgestellt worden ist.

- c) Soweit demnach aus GCLO.-Diensten entlassene Kriegsgefangene nicht das Recht haben, sich an dem Orte niederzulassen, in dem sich das Lager der GCLO.-Einheit befand, müssen sie gemäß meinem Erlaß vom 18. Juni 1948 — IV C (WB) 1238/48 — sich an den Regierungspräsidenten wenden, damit dieser entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses einen neuen Ort innerhalb Nordrhein-Westfalens als Entlassungsort bestimmt und den D-2-Schein des Betreffenden dementsprechend abändert.

##### 2. Flüchtlinge und illegale Grenzgänger.

Flüchtlinge und illegale Grenzgänger, die, ohne entlassene Kriegsgefangene zu sein, aus den Diensten der GCLO.-Einheiten verabschiedet werden, haben keinen Anspruch auf Aufnahme in dem Orte, in dem sich das Lager befindet, das sie zuletzt beschäftigt hat. Diese Personen sind vielmehr anzuhalten, sich bei dem Hauptdurchgangslager Siegen zu melden, falls nicht das Wohnungsamt ihnen gemäß I. letzter Satz dieses Erlasses eine Wohnung zuweist. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der GCLO.-Angehörige bereits im Besitz eines blauen Personalausweises für die britische Zone ist.

Diesen Personen wird durch das Hauptdurchgangslager Siegen in Verbindung mit der Außenstelle des Landesarbeitsamtes in Siegen ein Wohnort dort benannt, wo entsprechende Arbeits- und Unterbringungsmöglichkeiten für sie vorhanden sind. Soweit eine Unterbringung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht möglich ist, wird das Hauptdurchgangslager im Einverständnis mit dem Wiederaufbauminister diese Personen in diejenigen Kreise leiten, die nach den jeweiligen Erlassen des Wiederaufbauministers aufnahmeverpflichtet sind.

#### III. Unterbringung der Familienangehörigen von Personen, die in den GCLO.-Einheiten tätig sind.

- 1. Familienangehörige von Personen, die in den GCLO-Einheiten beschäftigt werden, haben auch nach englischer Auffassung keinen weitergehenden Anspruch auf Zusammenführung ihrer Familie als andere Flüchtlinge. Es besteht auch nach englischer Auffassung infolgedessen keine Aufnahmeverpflichtung für die Familienangehörigen in der Gemeinde, in der sich das Lager befindet, das den Ernährer der

betreffenden Familie beschäftigt. Soweit in der Vergangenheit von diesen Gemeinden Familienangehörige aufgenommen worden sind, muß es jedoch bei der Unterbringung dieser Personen in dem Aufnahmeeort verbleiben. Es ist selbstverständlich unzulässig, Familienangehörige, denen bereits eine Aufnahme gewährt worden ist, aus der betreffenden Gemeinde wieder auszuweisen.

2. In Abänderung der Bestimmungen von Ziff. 2, Satz 2 ff., des gemeinsamen Erlasses des Wiederaufbauministers und Sozialministers vom 9. Oktober 1948 (MBI. NW. 1948, S. 535) wird für neu einreisende Familienangehörige der bei GCLO-Einheiten beschäftigten Personen bestimmt:

Die Familienangehörigen dieser Personen sind ausschließlich an das Hauptdurchgangslager Siegen zu

verweisen. Das Hauptdurchgangslager wird prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung gemäß den bestehenden Bestimmungen gegeben sind. Wird diese Voraussetzung bejaht, so werden diese Personen wie sonstige Flüchtlinge in einen der Kreise geleitet, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau mit der Aufnahme von Flüchtlingen quotenmäßig belastet sind.

An die Regierungspräsidenten — Wohnungs- und Flüchtlingsdezernat — Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,

an die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBI. NW. 1949 S. 45.